

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses  
– Drucksache 14/4129**

**zu der Mitteilung des Finanzministeriums und des  
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
vom 3. März 2009 – Drucksache 14/4107**

**Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der  
Familie von Baden über den Kauf der Schlossanlage Salem  
und weiterer Kunstgegenstände sowie zur Bereinigung aller  
streitigen Fragen über die badischen Kunstschatze**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

dem Vertrag und damit dem Erwerb der Schlossanlage Salem zuzustimmen

unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung zusagt, dass vor einer  
Unterzeichnung der Vertrag in den folgenden Punkten abgeändert wird:

1. Das Vorkaufsrecht des Landes für die jetzt nicht erworbenen Gebäudeteile wird mit dem Eintreten des Erbfalls des jetzigen Eigentümers Herrn Max von Baden unmittelbar wirksam.
2. Alle Gegenstände, die fest mit den erworbenen Gebäudeteilen verbunden sind oder zur dauernden Ausstattung der Räumlichkeiten gehören, gelten als im Rahmen des bisherigen Kaufpreises für diese Gebäudeteile als mit erworben ohne gesonderte Vergütung.

16. 03. 2009

Kretschmann, Walter, Schlachter  
und Fraktion

### Begründung

Die Fraktion GRÜNE hat sich von Anfang an für den Erwerb des Schlosses Salem ausgesprochen und begrüßt grundsätzlich, dass die Landesregierung nun diesen Weg verfolgt hat, um die Anlage von großem kulturellem Wert auch weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

Die Fraktion GRÜNE begrüßt insbesondere auch, dass das Land die Bewirtschaftung der Schlossanlage in die eigene Regie übernimmt und das entsprechende Personal der Schlossverwaltung in den Landesdienst einliedert.

Allerdings enthält der Vertrag einige Regelungen, die im Rahmen eines wohlverstandenen Interessenausgleichs zwischen Verkäufer und Käufer und vor dem Hintergrund, dass auch hier das Geld der Steuerzahler wirtschaftlich und verantwortlich eingesetzt werden muss, dringend der Abänderung bedürfen.

#### Zu 1.:

Der Vertrag sieht vor, dass das Vorkaufsrecht des Landes dann nicht wirksam wird, wenn der jetzige Eigentümer denjenigen Teil der Schlossanlage, der jetzt weiter in seinem Eigentum bleibt (Prälatur), ..... \*) Die ursprünglich bekannt gewordene Begründung, bei dem Verzicht auf einen Ankauf eines Gebäudeteils, in dem Herr Max von Baden selbst wohnt, handle es sich um eine Rücksichtnahme auf persönliche Belange, wird durch diese, nun im vorliegenden Vertragsentwurf enthaltene Regelung offenkundig widerlegt. Sie kann daher keinen Bestand haben und muss auf die für die Berücksichtigung der persönlichen Belange von Herrn Max von Baden tatsächlich notwendige Regelung zurückgeführt werden.

#### Zu 2.:

Der hohe Kaufpreis für die Schlossanlage ist nach Auffassung der Fraktion GRÜNE angesichts des hohen kulturellen Wertes noch gerechtfertigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die dauerhaft zur Ausstattung der Gebäude/Räumlichkeiten gehörenden Objekte von kulturellem Wert auch tatsächlich in diesem hohen Kaufpreis enthalten sind. In diesem Sinne wird hier eine entsprechende Klarstellung im Kaufvertrag für zwingend erforderlich gehalten. Aus den – in Teilen geschwärzten – Vertragsunterlagen, die dem Landtag nur zur Einsichtnahme zugänglich waren, geht dies nicht eindeutig hervor. Im Gegenteil lassen die Listen der Kunstgegenstände, die vom Land zusätzlich zu den Gebäuden erworben werden sollen, vermuten, dass es sich dabei teilweise um Objekte handelt, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Da die Vertragsunterlagen den Abgeordneten des Landtages nur zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung standen, jedoch die Begründung dieses Antrags nur mit Bezug auf diese vertraulichen Sachverhalte erfolgen kann, wurden die von der Vertraulichkeit betroffenen Passagen der Begründung von den Antragstellern geschwärzt, um die Vertraulichkeit nicht zu verletzen. Dies entspricht – wie erwähnt – der Vorgehensweise der Landesregierung bei der Information des Landtags.

\*) Im Original geschwärzt.